

Erschienen auf der Plattform **INFOSperber** am 3. Dez. 2017  
unter dem Titel „**Konzernverantwortung: Ethiker antwortet Ethiker**“  
<<https://www.infosperber.ch/Artikel/Wirtschaft/Konzernverantwortung-Ethiker-antwortet-Ethiker>>

Hier das Ms. mit Originaltitel und ohne die redaktionelle Einführung.

---

## Menschenrechte „freiwillig“ einhalten (oder auch nicht)?

*Peter Ulrich*

Mit Verweis auf wirtschaftliche Sachzwänge gegen die Konzernverantwortungsinitiative zu argumentieren wäre befremdlich für einen Ethiker – aber es geschieht. Was stimmt da nicht?

Steuern sind keine Spenden – sie gemäss geltenden Steuergesetzen zu bezahlen ist Bürgerpflicht, kann also nicht der freien Wahl überlassen werden. Das sieht (ausser den in den *Paradise Papers* aufgedeckten Steuervermeidern) jedermann ein. Eine mindestens so ausgeprägte Verbindlichkeit kommt den universalen Menschenrechten zu: Sie gelten kategorisch, also ohne Wenn und Aber. Es wäre daher geradezu zynisch, die Einhaltung grundlegender Menschenrechte an die von Unternehmen „freiwillig“ wahrgenommene – oder eben missachtete – *Corporate Social Responsibility* zu überantworten. Insoweit die Zerstörung der Natur das Recht unserer Nachkommen auf eine lebenswerte Umwelt verletzt, gilt das auch für deren Schutz.

Gleichwohl glaubt Markus Huppenbauer, Leiter des Zentrums für Religion, Wirtschaft und Politik (einer gemeinsamen Einrichtung der Universitäten Basel, Fribourg, Lausanne, Luzern und Zürich) und frisch ernannter ausserordentlicher Professor für Ethik an der Theologischen Fakultät der Uni Zürich, in seinem Gastbeitrag „Eine Verrechtlichung dient niemandem“ im Tages-Anzeiger vom 20. November 2017 warnen zu müssen vor der Übertragung des aus den *Paradise Papers* einsichtig gewordenen rechtlichen Regulierungsbedarfs auf den Menschenrechts- und Umweltschutz.

### Rechtsordnung und unternehmerische Verantwortungsübernahme: kein Widerspruch

Huppenbauer befürchtet im Fall einer Annahme der Konzernverantwortungsinitiative „gravierende Nebenfolgen“, indem Unternehmen anspruchsvollen Rechtsnormen durch die Aufgabe von Geschäftsfeldern oder Standorten einfach aus dem Weg gehen würden. Eine solche Reaktion der Unternehmen wäre, so Huppenbauer, gerade mit Rücksicht auf die Nebenfolgen für die betroffenen Menschen oft kaum verantwortbar. Dass er sie dennoch

erwartet und als Sachzwangargument gegen die Konzernverantwortungsinitiative verwendet, ist höchst merkwürdig. Denn es widerspricht fundamental dem von ihm selbst – zwecks Abwehr des Regulierungsansinnens – hochgehaltenen Vertrauen in die „freiwillige Selbstverpflichtung“ der Unternehmen auf „moralisch anständiges Wirtschaften“.

Eine widerspruchsfreie wirtschaftsethische Argumentation setzt differenzierter an. Gewiss kann den einzelnen Wirtschaftsakteuren unter Wettbewerbsbedingungen nur beschränkt ein Handeln wider die ökonomische Vorteilslogik zugemutet werden. Gerade deshalb ist das Problem auf übergeordneter regulatorischer Ebene anzupacken. Dabei ist nicht einfach ein einseitig legalistischer, sondern ein *ordnungsethischer* Zugang zweckmässig – über allgemeine Rechtsnormen und Anreize zu situationsgerecht verantwortlichem Verhalten. Ein solcher Zugang misstraut der unternehmensethischen Verantwortungsübernahme keineswegs; vielmehr macht er sie unter Wettbewerbsbedingungen überhaupt erst zumutbar. Er sorgt dafür, dass im marktwirtschaftlichen Wettbewerb nicht die anständigen Wirtschaftsakteure „die Dummen“ und die moralischen *Freerider* die Gewinner sind. Der sich selbst überlassene Markt ist demgegenüber ethisch blind. Wir müssen ihm rechtsstaatlich sagen, wo's lang geht.

#### Konzernverantwortungsinitiative: Sorgfaltsprüfungspflicht auf Basis der UNO-Leitprinzipien

Aufgrund dieser Einsicht hat im Sommer 2011 der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen einstimmig die „UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ [<https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/tnc/regulierungen/uno-leitprinzipien/>] deklariert und ihre Umsetzung in allen Ländern mittels nationaler Aktionspläne postuliert. Das durchdachte Konzept setzt keineswegs auf eine überbordende Verrechtlichung, sondern auf eine ausgewogene Verbindung von allgemeinverbindlichem Recht mit situationsgerecht wahrgenommener Eigenverantwortung der Unternehmen. Ins Zentrum stellt es die Pflicht international agierender Firmen zur Sorgfaltsprüfung (*due dilligence*) bezüglich der Auswirkungen ihres Geschäftsgebarens auf Menschen und Umwelt. Der methodische Ansatz einer Sorgfaltsprüfungspflicht ist hierzulande in den von der Schweizerischen Bankiervereinigung mitgetragenen „Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken“ [<http://www.swissbanking.org/library/richtlinien/vereinbarung-ueber-die-standesregeln-zur-sorgfaltspflicht-der-banken-vs-16>] in Bezug auf Finanztransaktionen aller Art bestens als liberaler und pragmatischer Ansatz bekannt.

Die Konzernverantwortungsinitiative [<http://konzern-initiative.ch/>] schlägt im Kern nichts anderes als die Erweiterung und Verallgemeinerung dieses Ansatzes vor. Gesetzlich vorgeschrieben wird nach ihr die formale Pflicht der Firmen zur „angemessenen“ (Initiativtext) menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprüfung. Aufgrund ihrer Ergebnisse sind geeignete Massnahmen zur Verhinderung oder Korrektur erkannten Fehlverhaltens entlang ihrer Wertschöpfungskette zu ergreifen. Periodisch ist über beides, die Sorgfaltsprüfung und die Massnahmen, in transparenter Weise Bericht zu erstatten. Dieses zivilisatorische Minimum eines verantwortlichen Geschäftsgebarens steht keineswegs in dem von Huppenbauer

suggestierten Gegensatz zu einer „Kultur des nachhaltigen Lösens von Problemen“ auf Basis der ethischen Selbstverpflichtung der Wirtschaft; vielmehr schafft es die dafür unter Wettbewerbsbedingungen nötigen Voraussetzungen.

### Konzernverantwortung und Steuerpolitik

Wenn schon eine Brücke von den *Paradise Papers* zur Konzernverantwortungsinitiative geschlagen werden soll, so drängt sich nicht ein Abgesang auf die von ihr vorgeschlagene Sorgfaltsprüfungspflicht auf, sondern gerade umgekehrt ihre Erweiterung auf das Steuerebare der international agierenden Firmen. Denn es gibt nicht nur keine menschenrechtswidrige, sondern auch keine „steuerfreie“ *Corporate Social Responsibility*.

Hinweis: Eine kürzere Fassung dieses Beitrags ist erschienen im *Tages-Anzeiger* vom 22. Nov. 2017, S. 13, unter dem Titel „Der Markt ist ethisch blind“ – als Replik auf den erwähnten Gastbeitrag „Eine Verrechtlichung dient niemandem“ von Markus Huppenbauer im *Tages-Anzeiger* vom 20. Nov. 2017, S. 11.

Zum Autor:

**Peter Ulrich** war nach einer *BWL-Professur in Deutschland* von 1987 bis 2009 erster Inhaber des Lehrstuhls für *Wirtschaftsethik an der Universität St. Gallen* und Gründer des dortigen *Instituts für Wirtschaftsethik*. Sein Standardwerk „*Integrative Wirtschaftsethik*“ liegt auf Deutsch in 5. Auflage (2016) sowie in englischen und spanischen Ausgaben vor.